



# Österreichischer Städtebund

*P/SW/G/H/E*  
Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Nationalrats-  
Wahlordnung 1971 geändert wird;  
Einführung von Bestimmungen  
über besondere Wahlkommissionen.

Wien, am 1. März 1984  
030-43/84 Kettner/HG  
Tel. 42800/2259

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner - Ring 1  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 3 GE/19.84
Datum: 5. MRZ. 1984
Verteilt 1984-03-06 <i>Florian</i>

*Di Anträge*

Unter Bezugnahme auf den mit Note 17. Jänner 1984, Zahl 5.100/112-IV/6/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird (Einführung von Bestimmungen über besondere Wahlkommissionen), gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär

25 Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Nationalrats-  
Wahlordnung 1971 geändert wird;  
Einführung von Bestimmungen  
über besondere Wahlkommissionen.

Wien, am 29. Februar 1984  
030-43/84 Kettner/HG  
Tel. 42800/2259  
Ihr Zeichen:  
5.100/112-IV/6/84

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

Zu dem übermittelten Entwurf einer Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 biehrt sich der Österreichische Städtebund, folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird die angestrebte Änderung der Nationalrats-Wahlordnung, mit welcher besondere Wahlbehörden für bettlägerige Wähler eingeführt werden sollen, begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird jedoch folgendes festgestellt:

#### Zu § 42 Absatz 2:

Diese Bestimmung würde die Einheitlichkeit der Wahlkarte gefährden und somit zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen. Durch die Einschränkung des örtlichen Gültigkeitsbereiches der Wahlkarte ist nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes ein Mißbrauch der Wahlkarte nicht zu befürchten, weil bei Wahlausübung die Wahlkarte ohnehin abgenommen werden muß. Außerdem kann es in der Praxis bei folgendem Anlaßfall zu Schwierigkeiten kommen:

Eine Person, für die eine Wahlkarte gemäß Abs. 2 ausgestellt wurde, wird in eine Krankenanstalt außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer besonderen Wahlbehörde im Sinne der gegenständlichen Bestimmungen eingewiesen. Die Gültigkeit der Wahlkarte wäre somit nicht mehr gegeben und das Wahlrecht könnte nicht ausgeübt werden, obwohl diese Krankenanstalt

- 2 -

von einer besonderen Wahlkommission gemäß § 74 besucht wird und der Patient im Besitz einer Wahlkarte und eines Stimmzettels ist. Die ausdrückliche Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit der besonderen Wahlbehörden auf die angegebenen Wohnadressen in den Anträgen muß daher ausreichend sein.

Zu § 55 Absatz 4:

Da zugleich mit der Festsetzung der Wahlsprengel zu bestimmen ist, ob und wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 74 a eingerichtet werden, ohne daß zu diesem Zeitpunkt die Zahl der Wahlkartenwähler gemäß § 42 Absatz 2 bekannt ist, besteht die Gefahr, daß entweder zu wenig oder zu viele besondere Wahlbehörden eingerichtet werden. Um unerwartete Schwierigkeiten zu vermeiden, wird daher die Gemeindewahlbehörde gezwungen, wesentlich mehr besondere Wahlkommissionen zu bilden, als sie letztlich benötigen wird, wodurch mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand für alle Gemeinden zu rechnen ist.

Zu § 74 a:

Es sollte geprüft werden, ob nicht am Ende des Absatz 1 folgender Satz angefügt werden sollte:

"Für das Verfahren dieser Wahlbehörden finden, soferne nichts besonderes bestimmt ist, die für die Sprengelwahlbehörden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär